

Position des HLBS

In der Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 wird die Frist gemäß § 149 Abs. 3 AO zur Abgabe der Steuererklärung 2019 bei beratenen Steuerpflichtigen vom 28.2. auf den 31.8.2021 verlängert. Begründet wird die Verlängerung mit den zusätzlichen Anforderungen der Corona-Pandemie für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Diese vom Gesetzgeber vorgesehene Regelung ist unseres Erachtens unzureichend, da sie die besonderen Anforderungen der Fristregelungen, die für steuerlich beratene land- und forstwirtschaftliche Steuerpflichtige gelten, außer Acht lässt. Der Gesetzgeber verkennt unserer Meinung nach, dass es im Rahmen der Fristen des § 149 Abs. 3 AO zwei Fristenden für steuerlich beratene Steuerpflichtige gibt. Es handelt sich um die Frist des 28.2. des Zweitfolgejahres für steuerlich beratene Steuerpflichtige mit gewerblichen und weiteren Einkünften sowie die Frist des 31.7. des Zweitfolgejahres für beratene Steuerpflichtige mit land- und forstwirtschaftlichen Einkünften. Diese Sonderfristverlängerung wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.7.2016 (BGBl. I S. 1679) eingeführt. Diese Differenzierung der Fristverlängerung für die unterschiedlichen Einkunftsarten ist aufgrund des abweichenden Wirtschaftsjahres für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zwingend notwendig und sachlich geboten.

Mit der einseitigen Gewährung einer Sonderfristverlängerung nur für Steuerpflichtige mit gewerblichen und anderen Einkünften wird die derzeitige Ausnahmesituation für steuerlich beratene Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nicht berücksichtigt. Es gibt keinen sachlichen Grund nur eine Frist des § 149 Abs. 3 AO zu verlängern. Die Angehörigen der steuerberatenden Berufe sind aufgrund der Anforderungen der Corona-Pandemie auch bei der Betreuung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben stark belastet. Dies beinhaltet insbesondere das Bearbeiten von Anträgen für Corona-Hilfen, Krediten und besonderen Förderanträgen und Hilfen. Erst nach Abarbeitung dieser Aufgaben kann mit der Arbeit zur Erstellung der Steuererklärungen mit Fristende 28.2. (31.8.) begonnen werden. Angehörige des steuerberatenden Berufes mit gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Mandanten sind dann aber wieder einer ungleich höheren Arbeitsbelastung ausgesetzt, da der Fristlauf für die Abgabe der Erklärung nunmehr fast gleichlaufend (31.7. / 31.8.) und nicht, wie sonst, um 5 Monate differiert. Auch in den Finanzämtern käme es bei einer nahezu gleich laufenden Frist zu einem „Stau“ an Steuererklärungen, die monatelang unbearbeitet bleiben müssten.

Wir bitten Sie daher, sich für eine Verlängerung auch der Frist für beratene Betriebe der Land- und Forstwirtschaft um 6 Monate gem. § 149 Abs. 3 2. Alt. AO vom 31.7. auf den 31.1.2022 einzusetzen.